

SATZUNG
über die Ablösung von Stellplätzen
der Stadt Rahden nach § 48 BauO NRW 2018

Der Rat der Stadt Rahden hat in seiner Sitzung am 02.05.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV., NRW S. 90), und des § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Rahden auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Rahden einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2

(1) In der Stadt Rahden werden folgende Gebietsteile festgelegt:

Gemeindegebietsteil	I	Rahden-Zentrum
Gemeindegebietsteil	II	Rahden-Kleinendorf-Umgebung Zentrum, Ortskern Varl, Ortskern Sielhorst, Ortskern Pr. Ströhen, Ortskern Wehe, Ortskern Tonnenheide

(2) Die Abgrenzung der Gemeindegebietsteile nach Abs. 1 ist in dem beigefügten Plänen (Nr. 1 vom 13.03.2019 Maßstab 1:12.500 und Nr. 2, 3, 4, 5 und 6 vom 13.03.2019 Maßstab 1:7.500) durch farbige Umrandung dargestellt:

Gemeindegebietsteil	I	rote Farbe
Gemeindegebietsteil	II	blaue Farbe

§ 3

(1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz

in dem Gemeindegebietsteil	I	auf	3.000,00 €
in dem Gemeindegebietsteil	II	auf	2.500,00 €

festgesetzt.

- (2) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Fahrradabstellplatz

in dem Gemeindegebietsteil I	auf	1.400,00 €
in dem Gemeindegebietsteil II	auf	1.300,00 €

festgesetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Für bis zum 31.12.2018 vollständig eingereichte Bauanträge gilt die bestehende Ablösesatzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.01.2002.

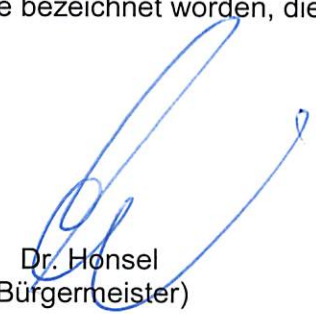
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Zusätzlich wird auf folgendes hingewiesen:

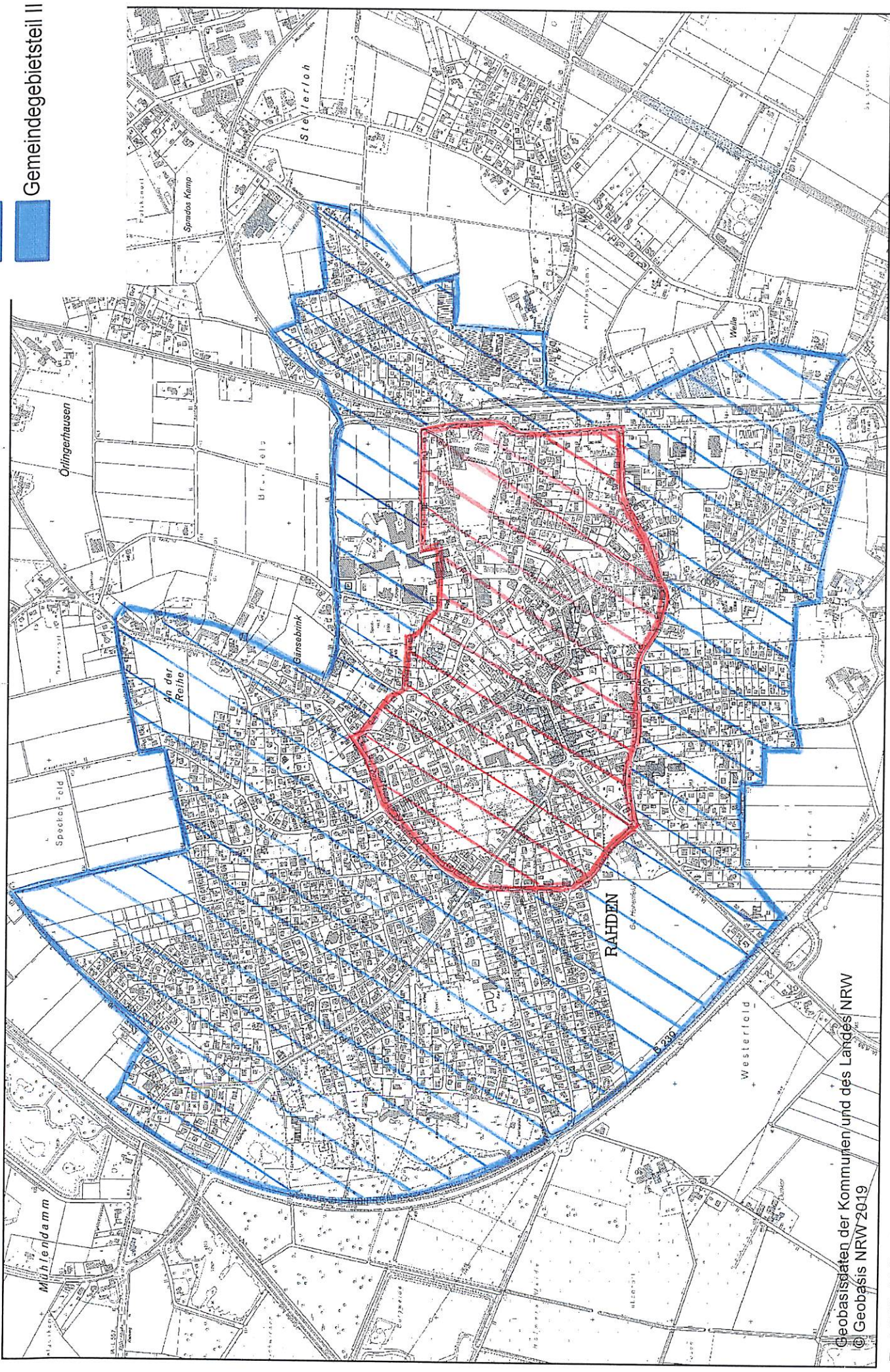
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Rahden, den 07.05.2019

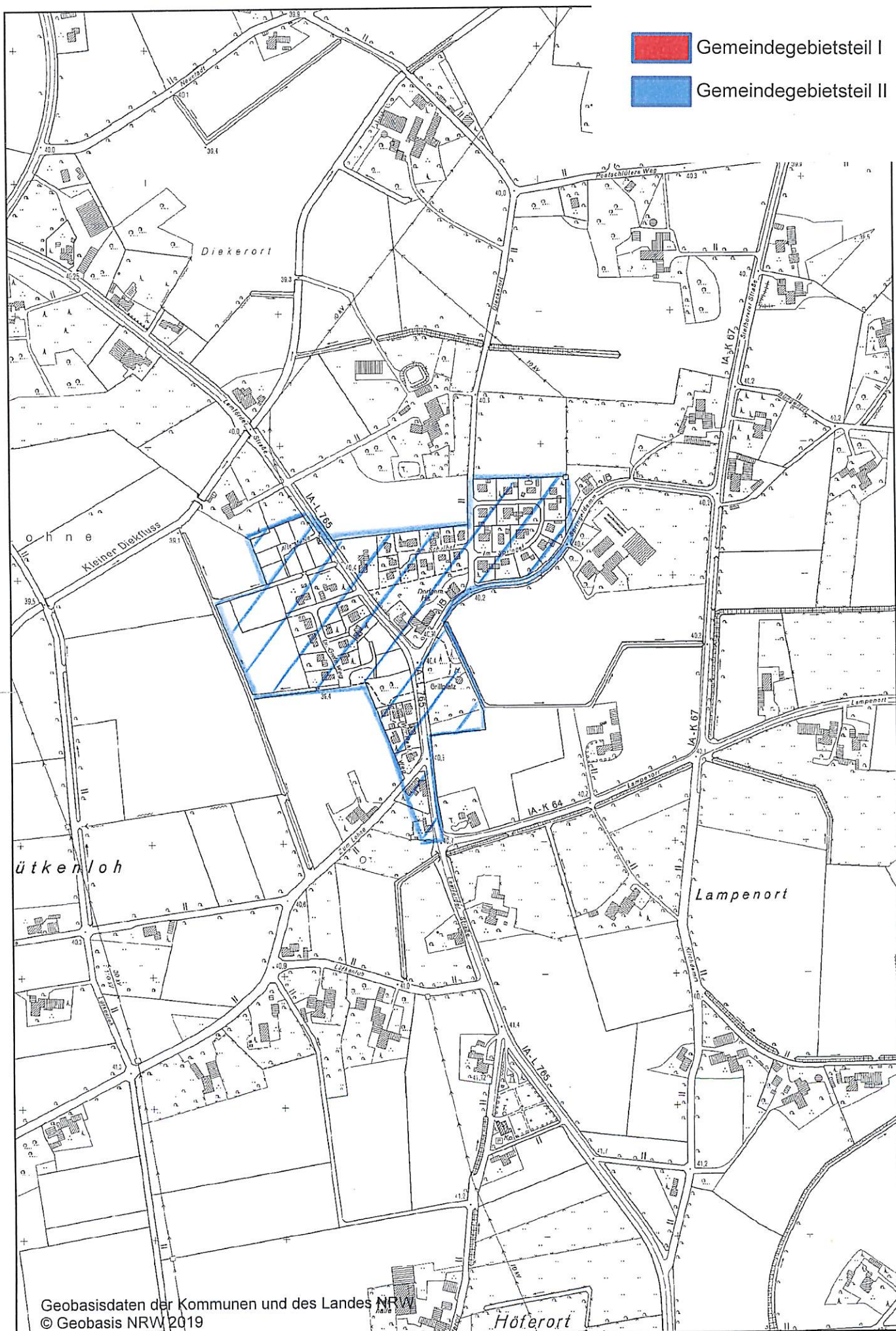

Dr. Honsel
(Bürgermeister)

Gemeindegebietsteil I
Gemeindegebietsteil II

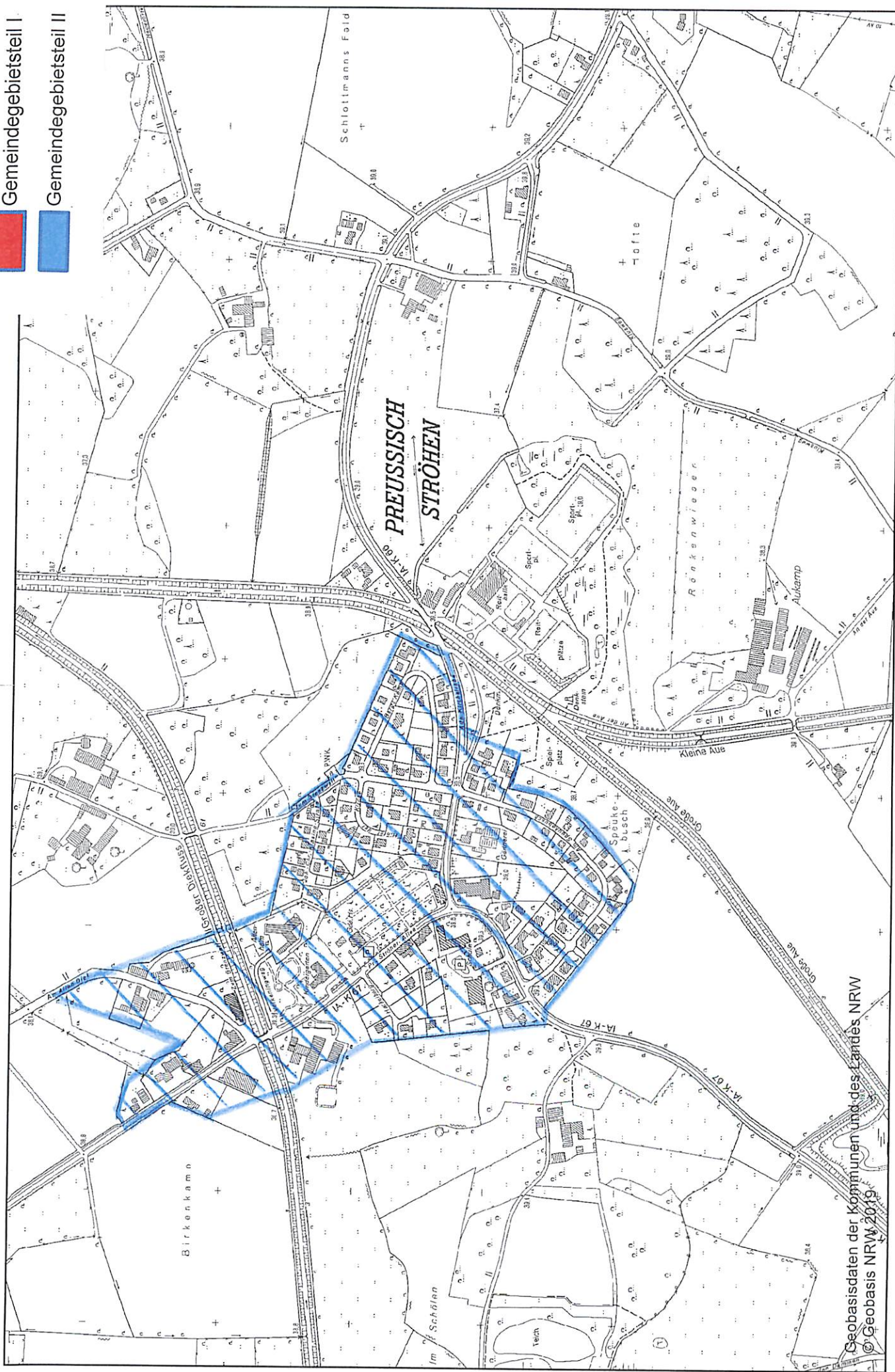


Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasis NRW 2019





- Gemeindegebietsteil I
- Gemeindegebietsteil II



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
 © Geobasis NRW 2019

